



## Markt Uehlfeld

### **Vierte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Uehlfeld (BGS-WAS)**

**vom 02.12.2025**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Uehlfeld folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Uehlfeld (BGS-WAS) vom 06.12.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom **27.06.2025**, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) oder dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr je Wasserzähler beträgt

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8 m <sup>3</sup> /h	<b>60,00 €/Jahr</b>
über 8 m <sup>3</sup> /h	<b>120,00 €/Jahr</b>

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 m <sup>3</sup> /h	<b>60,00 €/Jahr</b>
über 5 m <sup>3</sup> /h	<b>120,00 €/Jahr</b>

Die vorgenannten Gebührensätze verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **3,79 € netto** pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **5,14 € netto** pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird eine Bauwasserpauschale erhoben.

Diese beträgt für

a) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauten Raumes	<b>159,75 €</b>
b) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauten Raumes	<b>254,50 €</b>
c) Baukörper bis zu 3.000 cbm umbauten Raumes	<b>349,25 €</b>
d) Baukörper ab 3.001 cbm umbauten Raumes	<b>444,00 €</b>

Die genannten Bauwasserpauschalen verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Uehlfeld, den 02.12.2025

Markt Uehlfeld



Detlef Genz  
1. Bürgermeister